

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2007/12/18 10ObS121/07b,
3Ob63/13f, 4Ob126/17h, 9Ob9/19t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2007

Norm

ABGB §94 Abs2

ASVG §292 Abs3

EheG §66

Rechtssatz

Erbringt die unterhaltsberechtigte Person im Familienverband Pflegeleistungen für ein pflegebedürftiges Kind, ist das von diesem bezogene Pflegegeld bei der Unterhaltsbemessung als (fiktives) Eigeneinkommen der unterhaltsberechtigten Person anzurechnen, soweit das Pflegegeld nicht zur Abdeckung notwendiger Fremdleistungen in Anspruch genommen wird. Die tatsächliche Verwendung des Pflegegeldes für notwendige Fremdleistungen geht dem fiktiven „Entlohnungsanspruch“ der unterhaltsberechtigten Person vor.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 121/07b

Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 ObS 121/07b

Veröff: SZ 2007/202

- 3 Ob 63/13f

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 63/13f

Vgl aber; Beisatz: Hier: Von einem unterhaltspflichtigen Pensionisten, der das gesetzliche Pensionsalter bereits erreicht hat und über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt, kann eine Nebenbeschäftigung ebensowenig verlangt werden wie die Übernahme einer Pfllegetätigkeit in einem die gesetzliche Pflicht übersteigenden Ausmaß. Ein in dieser Form ausgeübter Verzicht auf ein Zusatzeinkommen aus einer Pfllegetätigkeit kann dem Unterhaltspflichtigen nicht als vorwerfbare Verletzung seiner Anspannungsobliegenheit gegenüber der Unterhaltsberechtigten angelastet werden. (T1)

- 4 Ob 126/17h

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 126/17h

Auch

- 9 Ob 9/19t

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 9 Ob 9/19t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123117

Im RIS seit

17.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at